

in der 2. Hälfte des Jahres 1393. Folglich bestand kein Verbot für den Uebergang von einem Bureau zum andern, oder es wurde wenigstens nicht beachtet. Ein ähnlicher Wechsel liegt bei Th. de Zohannis vor. Jansen kennt ihn als rescr. de iustitia Juli — Dec. 1390, nach Mon. Vat. Boh. V n. 551, 1391 Juli 26 (Aug.) und Mon. Vat. Hung. I, 3 n. 195, 1391 Okt. 3 ist er aber in der 2. Hälfte des Jahres 1391, da kein Grund vorliegt, ihn später — für 1392 — anzusetzen, rescr. de gratia oder wenigstens Stellvertreter des P. de Esculo, den Jansen als Bureauchef nennt. Dagegen habe ich für Juli — Dec. 1391 Esculo als rescr. de iustitia, denn da Th. de Zohannis schon für das Jahr vorher angesetzt ist, muss man entweder den P. de Esculo als seinen Stellvertreter annehmen oder den Vermerk Oct. in Mon. Vat. Boh. V n. 357, 1390 Okt. 4 auf den Oktober 1391 deuten, was auch gängig ist, da Kanzleiregel n. 15—15^b damals noch nicht erlassen war. Dann hätten wir also für Juli — Dec. 1391 denselben Reskribendar im Gratial- wie im Justizbureau. Ebenso ist es mit N. de Piperno, er müsste Jan. — Juni 1397 Reskribendar in beiden Bureaus zu gleicher Zeit gewesen sein, und mit P. de Moncella; M. de Cherubinis finden wir sogar an demselben Tage (1395 Juli 15) als rescr. de gratia und de iustitia zu gleicher Zeit¹. Es scheint demnach, als ob die Scheidung zwischen den beiden Aemtern nur officiell bestanden habe. Auch T. Fabri ist Juli — Dec. 1396 im Justizbureau und ein Jahr darauf im Gratialbureau thätig. Ja. de Papia ist nach Jansen rescr. de iustitia Jan. — Juni 1392, vielleicht Stellvertreter des rescr. de gratia N. de Piperno zu derselben Zeit, als rescr. de gratia ist er sicher zu Jan. — Juni 1393 anzusetzen. Wechsel zwischen beiden Bureaus haben wir auch bei S. de Aquila.

Jansen scheint geneigt zu sein, den eventuellen Stellvertreter eines Reskribendars in dessen Computator zu erblicken², so führt er den Ja. de Papia an, wofür ich keine Belege zu bringen vermag. Bei den von mir gemuthmassten Fällen von Stellvertretung haben wir es nicht mit den jeweiligen Computatoren zu thun, sondern mit beliebigen Scriptoren, nur ein Mal ist der Stellvertreter auch Computator, nämlich M. de Cherubinis an Stelle des N. de Fregona Juli—December 1395, aber als Computator war er bereits im Vorjahre neben N. de Rugis thätig.

Aus den Reskribendareiden des 13. Jh. geht mit voller Sicherheit hervor, dass der Reskribendar damals auch

1) Mon. Vat. Boh. V n. 940 und n. 941.

2) l. c. S. 152 Anm. 5.